

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

Name der entgegennehmenden Behörde:

Erstanzeige

Änderungsanzeige

**Samtgemeinde Leinebergland
FB 2 – Sicherheit Ordnung
Blanke Straße 16
31028 Gronau (Leine)**

(1) Angaben zur Person

Vorname Name (ggf. GF, Vorstand einer jur. Person)

Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

weiblich

männlich

Geburtsdatum

Geburtsort

Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)

E-Mail

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG sowie Vereine, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen

Firma (Name der Gesellschaft, des Vereins)

Ort und Nummer des Registerintrags

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(3) Angaben zum Betrieb (bzw. Ort der Veranstaltung)

Anlass

Ort der Veranstaltung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Tel.-Nr.

Fax-Nr.

E-Mail

Betrieb auf Dauer

ab

Betrieb nur für kurze Zeit (von / bis)

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

zubereitete Speisen

ja

Nein

alkoholfreie Getränke

ja

Nein

alkoholische Getränke

ja

Nein

Die Anmeldung wird erstattet für:

eine Hauptniederlassung

eine Zweigniederlassung

eine unselbständige Zweigstelle

Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)

Dieser Anzeige liegen an (nur bei Alkoholausschank):

1. Ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters

ja

nein

2. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung

ja

nein

3. Eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit

ja

nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Hinweis: Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind, ist eine Genehmigung beim Landkreis Hildesheim, Bauordnungsamt, zu beantragen. Hierunter fallen z.B. auch öffentliche Veranstaltungen in Scheunen, Turnhallen u.ä. Der Antrag ist spätestens 4 - 6 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

Exemplar für:

Ort, Datum

Unterschrift